



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 07. April 2022

Nr. 08 / 2022

TOP III / 3 Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulzburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg nimmt die Kalkulation der Kostensätze für die Personalkosten gemäß § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz BW (FwG) zustimmend zur Kenntnis.
2. Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates über die Kostensätze bildet die beigefügte Kalkulation. Bei der Beschlussfassung macht sich der Gemeinderat diese mit ihren Ermessensentscheidungen zu Eigen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulzburg (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) im vorliegenden Wortlaut.

Sachverhalt/Begründung:

Zum 30.12.2015 ist eine grundlegende Neuregelung des Feuerwehrgesetzes in Kraft getreten. Insbesondere die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr hatte der Gesetzgeber zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Nach vorherrschender Meinung sind durch die Novellierung des Feuerwehrgesetzes die alten Kostenersatzsatzungen gemäß § 34 Absatz 5 FwG a.F. außer Kraft getreten.

Die vorliegende Satzung ist an das Muster des Gemeindetags und des Landesangepasst, es bezieht sich lediglich auf Ansprüche, die sich aus dem Feuerwehrgesetz als Rechtsgrundlage ergeben. Das Muster wurde mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfanstalt und dem Landesfeuerwehrverband erarbeitet. Die Erstellung der Satzung und Kalkulation der Kostensätze erfolgte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr.

Der Kostenersatz setzt sich aus drei Teilen zusammen: Personal-, Fahrzeugkosten und Sonstiges.

1. Personalkosten

Die Personalkosten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung abgerechnet und kalkuliert (§ 34 Abs. 5 FwG). Die Formel zur Berechnung der Personalkosten lautet:

$$\text{Gewährte Entschädigungen} + \frac{\text{sonstige jährliche Kosten}}{\text{Anzahl der FWA der Einsatzabteilungen} \times 80}$$

Grundlage der Kalkulation waren die durchschnittlichen (sonstigen) Kosten der letzten vier Jahre (2017 bis 2020) gemäß der beigefügten Kalkulation.

2. Fahrzeugkosten

Die Kosten für die genormten Fahrzeuge werden durch die VOKeFw vorgegeben (diese ist den Beratungsunterlagen beigefügt). Die durch diese Rechtsverordnung für die genormten Fahrzeuge festgesetzten Pauschalsätze sind für die Gemeinde verbindlich, Geräte und Kraftstoffe sind in den Pauschalsätzen nach VOKeFW enthalten. Für andere Fahrzeuge sind die Pauschalsätze örtlich gem. § 37 Abs. 7 FwG zu ermitteln, diese Stundensätze können im Einzelfall ermittelt werden.

3. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, ebenso wie Stundensätze für weitere nicht genormte Fahrzeuge.

Es handelt sich bei allen dort genannten Posten um Kosten, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden sollen. Dies ermöglicht es, auch Kosten abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind oder die aufgrund ihrer Besonderheit nicht durch die Stundensätze für die Einsatzkräfte oder Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt sind. Hier können auch Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel berechnet werden. Gleiches gilt für Einsatzkleidung, welche durch einen Einsatz unbrauchbar wird oder Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen, die durch einen Einsatz unbrauchbar geworden sind. Ebenfalls kann hier ein möglicher Kostenersatz von Nachbargemeinden im Rahmen der Überlandhilfe weiterverrechnet werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg den 30. März 2022

Dirk Blens
Bürgermeister

Fabian Häckelmoser
*Rechnungsamtsleiter/
Sachbearbeiter*